

*Matthias Möhring-Hesse*

## Schlechte Zeiten für die Verteilungsgerechtigkeit

Die sozialen Ungleichheiten nehmen in der Bundesrepublik kontinuierlich zu; die Armut wächst in diesem Lande ebenso wie der private Reichtum. Manch einer hält das für sozial ungerecht und sieht deshalb die Verteilung in einer schlechten, weil ungerechten Verfassung. Doch wenn's so ist, dann kommt's noch schlimmer: In der Debatte darum, was überhaupt soziale Gerechtigkeit bedeutet, wird die Verteilungsgerechtigkeit schlecht geredet. So heißt es nicht nur bei CDU und CSU: „Das Verteilungsgerechtigkeitsdenken der letzten Jahrzehnte muss ... von einem Gerechtigkeitsbegriff abgelöst werden, der auf Konzepten der Leistungs-, Chancen- und Beteiligungsgerechtigkeit beruht“ (CDU/CSU 2003, 9). Auch Sozialdemokraten stimmen – in Begleitung der Agenda ihres Kanzlers – in diesen Abgesang auf die Verteilungsgerechtigkeit ein. Und aus den Kirchen erhalten sie alle ihre höheren Weihen: „Heute erscheint nicht mehr vorrangig die Verteilungsgerechtigkeit als das Hauptproblem. Vielmehr müssen auch Wege eröffnet werden, um die Beteiligungsgerechtigkeit für alle zu stärken“ (DBK 2003, 16). Mithin sind die Zeiten nicht nur für die Verteilung schlecht; sie sind es auch für die ‚Verteilungsgerechtigkeit‘, also für den Maßstab, mit dem man die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums orientieren und gegebenenfalls kritisieren kann.

Das alles lässt sich einfach durchschauen: Wo man der wachsenden sozialen Ungerechtigkeit politisch nicht Herr werden will oder zumindest meint, ihr politisch nicht Herr werden zu können, da werden die Maßstäbe zerredet, von denen her die Verteilung als ungerecht beurteilt wird. Dies durchschaut, heißt allerdings noch nicht, den Argumenten gegen die Verteilungsgerechtigkeit ein Argument entgegenzustellen. Wenn man der modischen Rückstellung der Verteilungsgerechtigkeit Paroli bieten möchte, muss man wohl mehr bieten, als deren politische Funktion offenzulegen. Was also spricht dafür, auch im 21. Jahrhundert die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums unter den Maßstab der Gerechtigkeit zu nehmen? Und was spricht dagegen, die Verteilungsgerechtigkeit für einen erweiterten, neuen oder was-auch-immer Begriff der sozialen Gerechtigkeit zurückzustellen oder gar aufzugeben?

### 1. Was man so sagt

Zumal wenn man es nicht so ernst nimmt mit der Verteilungsgerechtigkeit, verweist man auf die Vielzahl unterschiedlicher Gerechtigkeitsbegriffe: So häufig

wie die Menschen, zumal die politisch Engagierten von einer gerechten Verteilung sprechen, so unterschiedlich sind ihre Vorstellungen davon, was denn eine gerechte Verteilung ist. Auch wenn das mächtig übertrieben ist, lässt sich in den politisch-programmatischen Debatten tatsächlich eine Vielzahl unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen ausmachen. Trotz ihrer z.T. weitreichenden Unterschiede haben diese Vorstellungen doch einiges gemein. Zumeist geht es bei ihnen um knappe Güter – oder genauer darum, eigene Ansprüche an derartige Güter durchzusetzen und/oder die Ansprüche anderer zurückzuweisen bzw. die gesellschaftlichen Strukturen der Anspruchsbegründung und -durchsetzung zu legitimieren oder zu kritisieren. Das allerdings klappt nicht bei allen knappen Gütern. Obwohl Güter wie Schönheit, Intelligenz oder Zufriedenheit nicht zuletzt wegen ihrer Knappheit begehrt sind, liegen sie außerhalb des Anwendungsbereichs der Verteilungsgerechtigkeit. Weder können derartige Güter den begehrenden Personen zugeteilt werden; Ansprüche auf diese Güter lassen sich auch an niemanden adressieren, denen gegenüber dann deren Erfüllung als gefordert begründet werden kann. Noch folgt die Zuteilung dieser Güter allgemeinen Regeln, deren Gestaltung unter dem Gerechtigkeitsaspekt begründet oder kritisiert werden kann. Andere knappe Güter, wie etwa schönes Wetter, sind knapp und begehrt, doch kann man an diesen Gütern teilhaben, ohne deswegen andere von deren „Besitz“ auszuschließen („öffentliche Güter“). Das Konzept der Verteilungsgerechtigkeit hat dagegen nur mit distributiven Gütern zu tun – und das sind diejenigen knappen Güter, die regelgeleitet zugeteilt und dabei mit dem „Merkmal der Ausschließlichkeit“ (Castoriadis 1983, 244) versehen werden. Zu diesen Gütern gehören vor allem das in einer Gesellschaft gemeinsam erwirtschaftete Volkseinkommen und das jeweils verfügbare Volksvermögen, die beide zusammen den gesellschaftlichen Reichtum ausmachen.

Nicht was wir alltagssprachlich unter Verteilungsgerechtigkeit verstehen, sondern was wir darunter verstehen sollen, suchen Philosophen aufzuklären, wenn sie an den antiken Philosophen Aristoteles und dessen Begriff der distributiven Gerechtigkeit erinnern. In seiner „Nikomachischen Ethik“ (vgl. etwa Aubenque 1995; Bien 1995; Krebs 2002, 167-175) unterschied Aristoteles die allgemeine Gerechtigkeit „als der ganzen Tugend“ von der besonderen Gerechtigkeit „als Teil der Tugend“ (Aristoteles 1972, V5, 1130a, 9f.) – und dann zwei Arten der besonderen Gerechtigkeit: Die eine „betrifft ... die Zuteilung von Ehre, Geld und den anderen Dingen, die unter die Mitglieder der Gemeinschaft aufgeteilt werden können; denn hier kann der eine ungleich oder gleich viel erhalten wie der andere. Die andere Art ordnet den vertraglichen Verkehr“ (ebd., 1130b, 30ff.). Die erste nannte Aristoteles die distributive Gerechtigkeit und die zweite die kommutative Gerechtigkeit. Bei beiden geht es um die Beziehungen zwischen Mitgliedern einer Gemeinschaft (vgl. ebd., 1130b 1); unterschiedlich sind die Hinsichten, mit der

sich diese Mitglieder wechselseitig als Gleiche betrachten. Bei der Verteilung der zur Verteilung anstehenden Güter und damit im ersten Fall begegnen sie sich als Akteure, die sich ihrer Unterschiede bewusst sind, ihre Unterschiede gleichermaßen berücksichtigen und die zur Verteilung anstehenden Güter deshalb nach Maßgabe proportionaler Gleichheit und d.h. ungleich verteilen. Im zweiten Fall begegnen sie sich dagegen als Rechtsgenossen, die sich nach Maßgabe arithmetischer Gleichheit (vgl. ebd., 1131a 1) einander genau das Gleiche schulden.<sup>1</sup> Verteilungsgerechtigkeit hat es, so lautet das Ergebnis der philosophischen Erinnerung an Aristoteles' distributive Gerechtigkeit, mit eben dieser arithmetischen Gleichheit nichts, statt dessen alles mir proportionaler Gleichheit zu tun. Sind die Menschen „nicht gleich, so werden sie auch nicht Gleiches erhalten“ (ebd., 1131a, 23).

Auch wenn sich distributive Gerechtigkeit durchaus als Verteilungsgerechtigkeit übersetzen lässt, kann Aristoteles' besondere Gerechtigkeit nicht mit dem identifiziert werden, was wir heutzutage als Verteilungsgerechtigkeit ansprechen. Denn *einerseits* geht es bei der distributiven Gerechtigkeit um mehr als um die Verteilung von distributiven Gütern, erst recht um mehr als um die Verteilung des gesellschaftlich verfügbaren Reichtums. Aristoteles rechnete mit einer Vielzahl von Gütern, bei deren Aufteilung die Bürger einer politischen Gemeinschaft Gerechtigkeit walten lassen sollen, und hob insbesondere auf öffentliche Anerkennung, Ämter und Pfründe ab. Damit aber regelt Aristoteles' distributive Gerechtigkeit weit mehr, als man inzwischen mit dem Konzept Verteilungsgerechtigkeit zu regeln sucht.<sup>2</sup> Mehr noch: Die in diesem Konzept inzwischen vollzogene Konzentration auf die Reichtumsverteilung widerspricht den von Aristoteles gepflegten Schwerpunkten der distributiven Gerechtigkeit (vgl. Nussbaum 1999, 34ff.). *Andererseits* spielen in der aristotelischen Gerechtigkeitstheorie Fragen der Reichtumsverteilung auch bei der anderen besonderen Gerechtigkeit eine Rolle, ist eben auch die ausgleichende Gerechtigkeit zwischen Gleichen verteilungsrelevant. So aber spricht der aristotelische Begriff der distributiven Gerechtigkeit nur ein Teil dessen an, was inzwischen mit ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ gemeint wird.

So wenig uns deshalb der altehrwürdige Begriff der distributiven Gerechtigkeit bei der Aufklärung der ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ weiterhilft, so wenig hilft es uns, diese über den neuzeitlichen Leitbegriff der sozialen Gerechtigkeit auszudeuten (so etwa Höffe 1996, Kap. 9; Kersting 2000). Denn ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ und ‚soziale Gerechtigkeit‘ werden im alltagspraktischen Sprachgebrauch nicht synonym gebraucht, so dass man von dem einen auch nicht auf den anderen schließen kann. Beiden Begriffen ist gemein, dass sie sich auf die Gesellschaft im ganzen, oder besser: auf die institutionelle Verfassung einer Gesellschaft und deren grundlegenden Verhältnissen und damit auf das bezieht, was John Rawls die „Grundstruktur“ einer Gesellschaft nannte (vgl. Rawls 1992; ders. 2003, 31-

35). Im Vergleich zu ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ ist aber die materiale Reichweite von ‚soziale Gerechtigkeit‘ zumeist größer. Dieser Begriff spricht die Grundstruktur einer Gesellschaft insgesamt, ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ dagegen nur eine Dimension dieser Grundstruktur an. So gesehen ist ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ ein Unterbegriff von ‚soziale Gerechtigkeit‘. Allerdings wird mit ‚soziale Gerechtigkeit‘ zumeist und mehr oder weniger explizit die gerechte Reichtumsverteilung als fundamentale Dimension der gesellschaftlichen Grundstruktur hervorgehoben. Der Unterbegriff hat dann für den Oberbegriff tragende Bedeutung – und zwar so sehr, dass in ‚soziale Gerechtigkeit‘ die ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ immer mitschwingt.

## 2. Unsinn, alles nur Unsinn

Genau diesen Grundton der sozialen Gerechtigkeit hielt der Wirtschaftswissenschaftler und Nobelpreisträger Friedrich A. von Hayek (1899-1992) für blanken Unsinn und tat, weil er es noch mit Sozialdemokraten vom alten Schläge zu tun hatte, die Verteilungsgerechtigkeit als einen fundamentalen „Irrtum des Sozialismus“ ab. „Mehr als zehn Jahre lang habe ich mich intensiv damit befaßt, den Sinn des Begriffs ‚soziale Gerechtigkeit‘ herauszufinden. Der Versuch ist gescheitert; oder besser gesagt, ich bin zu dem Schluß gelangt, dass für eine Gesellschaft freier Menschen dieses Wort überhaupt keinen Sinn hat“ (Hayek 1977, 23). In modernen Gesellschaften resultiert die Aufteilung des gesamten Volkseinkommens und -vermögens aus einer prozesshaften Vernetzung der verschiedensten Handlungen Einzelner. Diesen Prozess kann kein Einzelner übersehen, geschweige denn lenken. So aber ist niemand in der Lage, eine bestimmte und deswegen auch nicht: eine gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums durchzusetzen. „Es kann keine austeilende Gerechtigkeit geben, wo niemand etwas austeilte. ... Die Einzelnen können sich so gerecht wie möglich verhalten; da aber das Ergebnis, das für jeden Einzelnen dabei herauskommt, von anderen weder beabsichtigt noch vorauszusehen wäre, kann das Gesamtergebnis weder als gerecht noch als ungerecht bezeichnet werden“ (ebd., 24).

Für von Hayek ist die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums eine Veran-staltung autonomer Märkte. Diese marktförmige Verteilung entzog er jeder normativen Kritik und neutralisierte sie damit ethisch. Dabei ist sein zentrales Argument, dass Gerechtigkeit nur als eine „Regel für menschliches Verhalten“ einen Sinn hat, durchaus treffend. Tatsächlich beziehen wir alltags-sprachlich das Adjektiv ‚gerecht‘ nur auf Sachverhalte, die Menschen in ihrem Handeln auch intentional beeinflussen können. Was niemand beabsichtigen kann, kann auch von niemandem als gerecht bzw. ungerecht beurteilt werden. Obgleich in ihren Auswirkungen katastrophal, bezeichnen wir deshalb Naturkatastrophen nicht als

ungerecht – einfach deshalb, weil niemand dafür die Verantwortung trägt und tragen kann.

Die Reichtumsverteilung in einer Gesellschaft ist aber gerade nicht einer Naturkatastrophe gleich. Denn sie wird von den Menschen dieser Gesellschaft gemeinsam vorgeordnet und dadurch gerichtet. Die gesellschaftliche Reichtumsverteilung basiert immer auf einer sozialen Ordnung vor allem der beiden dominanten Verteilungsstrukturen, also der Märkte und des Staates. Deren Ordnung finden einzelne Menschen zwar vor. Gleichwohl steht diese Ordnung in ihrer aller gemeinsamen, nämlich politischen Verantwortung. Nicht vereinzelte Individuen, aber die in politischen Auseinandersetzungen einer Gesellschaft stehenden Akteure können daher die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums unter dem Aspekt der Gerechtigkeit prüfen. Zudem können sie ihre Forderungen zur Verteilung mit dem Konzept der Verteilungsgerechtigkeit rechtfertigen bzw. die Forderungen anderer kritisieren. Dabei beziehen sie ‚gerecht‘ nicht eigentlich auf die einzelnen Resultate der Verteilung, sondern auf deren gesellschaftlichen Ordnung, die diese Resultate hervorbringt. In diesem Sinne ist ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ kein blanker Unsinn, sondern bezeichnet eine politische Ordnungsaufgabe, die sich in allen Gesellschaften jeweils allen ihren Mitgliedern gemeinsam stellt.

### 3. Der Kuchen muss erst gebacken werden

Diese Gestaltungsaufgabe wird allerdings – in den Hörsälen der VWLer und BWLer, in den Parlamenten und an den Stammtischen – zurückgestellt. „Erst muss der Kuchen gebacken werden, bevor er verteilt werden kann“, heißt es dort. Zunächst gilt es, den gesellschaftlichen Reichtum zu mehren; erst dann kann irgendwann auch über dessen gerechtere Verteilung nachgedacht werden. Damit aber ein möglichst hoher Reichtum erwirtschaftet und dann später auch gerecht verteilt werden kann, muss die Verteilung jetzt den Marktprozessen überlassen, von gesellschaftlichen, erst recht von staatlichen Einflüssen befreit, muss schlussendlich jetzt mehr soziale Ungleichheiten zugelassen werden. Ungleichheiten bei den Einkommen und – daraus folgend – Lebenschancen wirken in einer dynamischen Volkswirtschaft motorisch, bewirken im Ergebnis mehr Leistungen und Innovationen. Dies führt zu einem insgesamt höheren Leistungsniveau der Volkswirtschaft, von dem alle profitieren und zwar gerade auch die, die durch die Ungleichheiten zunächst benachteiligt werden. Denn *erstens* wächst mit dem Sozialprodukt auch ihr Anteil. Und *zweitens* führt die wirtschaftliche Dynamik zu mehr Beschäftigung, wodurch auch alle diejenigen Erwerbspersonen wieder Chancen auf Erwerbsarbeit und eigenständigem Einkommen erhalten, die zuvor durch Arbeitslosigkeit betroffen waren. Stellen sich über die Einkommensvertei-

lung auf den Märkten soziale Ungleichheiten ein, sind diese für alle von Gewinn und in diesem Sinne gerecht, dürfen sie politisch nicht verhindert, sondern müssen im Gegenteil gefördert werden.

An dieser Kuchenökonomik hat sich die Wirtschafts- und Sozialpolitik in den Vereinigten Staaten oder in Großbritannien in den 70er Jahren orientiert. Aber auch in Deutschland kam eine entsprechend ausgerichtete Politik seit Ende der 70er Jahre immer wieder einmal zum Einsatz, wenn auch nicht so eindeutig wie in den zuvor genannten Ländern. Bis heute aber hat diese Politik nicht zu einem beschleunigten Wachstum und auch nicht zu einer Ausweitung existenzsichernder Beschäftigung geführt. Empirisch steht die Kuchenökonomik daher auf „dünnem Eis“; systematisch bricht sie auf jeden Fall ein.

Verteilung und Produktion sind zwei gleich ursprüngliche Sachverhalte. So wie nur ein jeweils erwirtschaftetes Sozialprodukt verteilt werden kann, so bestimmt die Ausgangsverteilung die Produktionsrichtung und das Produktionsniveau vorweg, bestimmt also den jeweils erwirtschafteten Reichtum mit. Wie in einer Gesellschaft dieser Reichtum verteilt wird, entscheidet maßgeblich darüber, in welcher Richtung und mit welchem Niveau dieser Reichtum erstellt wird. Und dabei gilt eben nicht, dass das gesamtwirtschaftliche Leistungsvermögen und Leistungsniveau umso höher ist, je differenzierter die Einkommens- und Vermögensverteilung ausfällt. Es mag zwar grundrechtliche und funktionale Gründe dafür geben, dass die unterschiedlichen Begabungen, Leistungen und Interessen der Individuen durch differenzierte Einkommen anerkannt und mobilisiert werden, und dass differenzierte Leistungsanreize das verteilbare Volkseinkommen wachsen lassen. Aber eine gespreizte Einkommens- und Vermögensverteilung belastet das volkswirtschaftliche Leistungsniveau. Denn sie führt u.a. dazu, dass sich die Märkte für Vermögenstitel von den realwirtschaftlichen Kreisläufen abkoppeln, oder dass die Massenkaufkraft ausgedünnt wird und die inländische Konsumnachfrage stagniert (vgl. Hengsbach/Möhring-Hesse 1999, 71-129). Dagegen kann eine mehr ausgewogene Verteilung der Einkommen und Vermögen stärkere Impulse für Wachstum und Beschäftigung auslösen (vgl. Bluestone/Harrison 2002).

Systematisch ist die marktradikale Rückstellung der Verteilungsgerechtigkeit auch aus einem zweiten Grund problematisch: Sie unterstellt die Verteilung ausschließlich als Funktion des wirtschaftlichen Wachstums; Verteilungsgerechtigkeit wird auf dessen Ergebnis reduziert. Zweifelsohne kann nach dem Beitrag der Verteilung für das wirtschaftliche Wachstum gefragt werden. Doch über die volkswirtschaftlichen Ansprüche an die Verteilung hinaus gibt es auch gesellschaftliche Erwartungen: Welches Ausmaß an sozialen Ungleichheiten oder welche Gründe für unterschiedliche Einkommen akzeptiert werden, betrifft die gesellschaftlichen Zusammenhänge, in denen Menschen gemeinsam leben (müssen).

Folglich muss die Verteilungsfrage auch von der Frage her beantwortet werden, in welcher Gesellschaft sie gemeinsam leben wollen und wie diese Gesellschaft ihren Zusammenhalt wahren und ihre zivilisatorischen Qualitäten halten und fortentwickeln kann. Selbst wenn also nachgewiesen werden könnte, dass ein höheres Maß der sozialen Ungleichheiten zu einem höheren volkswirtschaftlichen Wachstum führen würde, wird damit noch nicht begründet, dass dieses höhere Maß der sozialen Ungleichheiten deshalb auch gesellschaftlich gewollt, geschweige: gesollt ist und warum gegebenenfalls dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Vorrang vor anderen gesellschaftlichen Erwartungen gewährt werden sollte.

#### 4. Fair verteilen

Für die gesellschaftliche Ordnung der Verteilung hat der US-amerikanische Sozialphilosoph John Rawls (1921-2002) in seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ grundlegende Regeln begründet. Wegen ihrer argumentativen Kraft ist sie von hoher Autorität – und daher auch Referenzpunkt in den aktuellen Gerechtigkeitsdebatten. Im Gegensatz zur marktradikalen Rückstellung der Verteilungsgerechtigkeit stellte Rawls die Frage der Verteilung in dem Mittelpunkt seiner Gerechtigkeitstheorie. Doch räumte er der Klugheitserwägung einen großen Stellenwert ein, dass durch soziale Ungleichheiten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft gesteigert werden kann. Und das gefällt heutzutage insbesondere den neuen Sozialdemokraten überaus gut – so gut, dass sie den streng egalitaristischen Hintergrund dieser Rawlsschen Klugheitserwägung (vgl. Hinsch 2002) konsequent übersehen.

Moderne Gesellschaften verstand Rawls als Kooperationszusammenhänge. Niemand erwirtschaftet in diesen Zusammenhängen die zum Leben notwendigen Güter alleine; deren Produktion erfolgt statt dessen in komplexen Kooperationen mit allen anderen. Da die notwendigen Güter gemeinsam erstellt werden, müssen sie auf die Einzelnen verteilt werden. Die dazu notwendige Ordnung der Verteilung hielt Rawls dann für gerecht, wenn ihr alle Mitglieder der Gesellschaft aus freien Stücken und aus Einsicht zustimmen könnten. Dies werden sie alle aber nur dann können, wenn eine Verteilung zumindest der für alle gleichermaßen wichtigen Grundgüter gewährleistet wird, die nicht nur für die jeweils Einzelnen gut, sondern auch gut für alle anderen ist.

Gleichermaßen gut für alle hält Rawls die Ordnung einer Gesellschaft dann, wenn allen ihren Mitgliedern die gleichen politischen Rechte und Freiheiten gewährt werden. Auf dieser Grundlage sind dann auch sozialen Ungleichheiten gleichermaßen gut für alle, dann nämlich wenn sie *erstens* mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offenstehen (Prinzip fairer Chancengleichheit), und wenn sie *zweitens* den am

wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größt möglichen Vorteil bringen (Differenzprinzip). Die gerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen wird in dem Differenzprinzip geregelt; der Gleichheitsgrundsatz und das Prinzip der Chancengleichheit wird von Rawls zwar in der Sprache der Verteilungsgerechtigkeit vorgetragen, betrifft jedoch nicht eigentlich, zumindest nicht unmittelbar die Verteilung von kooperativ erstellten und deshalb distributiven Gütern.

In den aktuellen Debatten findet Rawls' Differenzprinzip große Aufmerksamkeit: Eine ungleiche Beteiligung am gesellschaftlichen Reichtum lässt sich rechtfertigen, dass dadurch der Ertrag der gemeinsamen Kooperation, mithin also der gesellschaftliche Reichtum gesteigert werden kann. Zur Rechtfertigung sozialer Ungleichheiten ist nach Rawls aber gar nicht die Größe des gesellschaftlichen Reichtums ausschlaggebend. Als gleichermaßen gut für alle lassen sie sich nur dann rechtfertigen, wenn die produktivere Verteilung gerade denen Vorteile bringt, die durch die ungleiche Verteilung benachteiligt werden, deren Benachteiligung also die Produktivitätsgewinne ermöglichen – und zwar nicht irgendwann und irgendwo in einer fernen Zukunft und als vages Versprechen, sondern bereits „hier und heute“.

## 5. Verteilen und beteiligen

Weil Produktion und Verteilung einander bedingen, ist es auch gerechtfertigt, die gerechte Verteilung mit Sicht auf die Erstellung eines möglichst hohen wirtschaftlichen Leistungsniveaus zu bestimmen. Doch dürfen dabei nicht die beiden anderen, von Rawls dem Differenzprinzip vorangestellten Regeln einer gerechten Gesellschaft vernachlässigt werden. In denen geht es um die gleichen politischen Rechte und Freiheiten für alle und um die Möglichkeiten, diese Rechte und Freiheiten zu verwirklichen. Für demokratische Gesellschaften sind genau diese Regeln fundamental, sollen doch in eben diesen Gesellschaften alle Mitglieder die gleichen Rechte haben, die Ordnung ihrer Gesellschaft zu bestimmen und dazu ihre jeweils eigenen Interessen mit gleichen Rechten und gleichen Möglichkeiten zu vertreten.

Diese normative Geschäftsgrundlage demokratischer Gesellschaften wird heutzutage gerne unter dem Namen der Beteiligungsgerechtigkeit besprochen. Wobei gerade für die neuen Sozialdemokraten, aber nicht nur für diese, die Beteiligungsgerechtigkeit den Niedergang der Verteilungsgerechtigkeit begründet. Sie sehen nämlich die erste in Opposition zur zweiten oder behaupten zumindest, dass diese vor jener einen Vorrang habe. So schrieb etwa der frühere SPD-Generalsekretär Olaf Scholz über „Gerechtigkeit und Solidarische Mitte im 21. Jahrhundert“: „Die Frage, wie eine Politik der Gerechtigkeit auszusehen hätte, wurde im (westlichen)



Nachkriegsdeutschland vor allem als die Frage der gerechten Verteilung des Zuwachses an Wohlstand und Einkommen diskutiert – also als Verteilungsgerechtigkeit. Diese Perspektive wird den aktuellen Herausforderungen nicht mehr gerecht. Wir brauchen einen umfassenderen Begriff von Gerechtigkeit“ (Scholz 2003 – Einf. im Orig.). Bereits einige Jahre zuvor hatte Rudolf Scharping, damals noch Vorsitzender der Grundsatzkommission und stellvertretender Parteivorsitzende, seiner Partei in deren Grundsätze geschrieben: „Neben der Teilhabe als einer Dimension von Gerechtigkeit gibt es eine andere, nach der man fragen sollte, das ist Beteiligungsgerechtigkeit. Und erst dann kommt ... die Verteilungsgerechtigkeit“ (Scharping 2000). In elaborierter Fassung findet sich dieses Denken auch bei den Philosophen der neuen Sozialdemokratie (vgl. etwa Giddens 2001; Merkel 2001; Priddat 2003) und regierungsamtlich im zweiten Armuts- und Reichtumsbericht der rot-grünen Bundesregierung (BMGS 2005).

Sowohl die Entgegensetzung von Beteiligungs- und Verteilungsgerechtigkeit als auch die Priorisierung der Beteiligungsgerechtigkeit ist bestenfalls Ausdruck eines systematischen Missverständnisses. Negiert oder zurückgestellt wird nämlich die Verteilungsgerechtigkeit, so als ob ihr ein normativer Maßstab innewohne und deswegen der Beteiligungsgerechtigkeit gegenübergestellt bzw. ihr gegenüber nachgeordnet werden könne. Im Gegensatz zu ‚Beteiligung‘ ist ‚Verteilung‘ aber normativ unbestimmt – und kann deswegen keine Antwort auf die Frage andeuten, was denn eine gerechte Verteilung ist. Wer für Beteiligungsgerechtigkeit ist, der beabsichtigt eine allgemeine Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger und hält eben diese für gerecht. ‚Beteiligungsgerechtigkeit‘ expliziert also einen bestimmten Maßstab zur Beurteilung gesellschaftlicher Zusammenhänge und deren politischen Ordnung; der Bereich, in dem dieser Maßstab Anwendung finden kann bzw. soll, bleibt offen. Dagegen weist ‚Verteilung‘ in ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ nur einen Bereich der gesellschaftlichen Ordnung aus, der unter dem Maßstab der Gerechtigkeit gestellt wird, – und zwar entweder allgemein die Verteilung aller (z.B. Walzer) oder zumindest der wichtigsten Güter (z.B. Rawls), die in einer Gesellschaft zu verteilen sind, oder aber konkret die Verteilung des gesellschaftlich verfügbaren Reichtums, mithin der Verteilung des Volkseinkommens und -vermögens. Was aber die gerechte Ordnung dieser Verteilung ausmacht, das bleibt mit ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ noch vollkommen unbekannt. Erst durch Angabe von Zielen, die mit der Verteilung erreicht werden sollen, lässt sich eine bestimmte Verteilung als gerecht bzw. als ungerecht qualifizieren. So aber heben ‚Beteiligungs-‘ und ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ auf unterschiedliche Dimensionen der Gerechtigkeitsbegriffs ab – und können folglich nicht, zumindest nicht sinnvollerweise in eine begriffliche Opposition zueinander gebracht oder auf einer Prioritätenliste indiziert werden.

Substantielle Bedeutung erhält ‚Verteilungsgerechtigkeit‘ erst durch Angabe

von Zielen, die durch eine bestimmte Ordnung der Verteilung erreicht werden sollen. Derartige Ziele können recht unterschiedlich bestimmt werden: Bei Platon und Aristoteles wird etwa die Anerkennung von Verdiensten als oberstes Ziel der Verteilung angegeben, von der her dann die gesellschaftliche Ordnung der Verteilung beurteilt werden kann. In der Formel „*Suum cuique*“ mittelalterlicher Philosophie ist es die durch die gesellschaftliche Ordnung jeweils vorgegebene soziale Stellung, die in einer gerechten Verteilung reflektiert wird. Schließlich wird in der Neuzeit, zumindest in den dominierenden liberalen Philosophien, die gerechte Verteilung auf die liberale Ordnung des Eigentums bezogen, nämlich als Funktion rechtmäßiger Eigentumsentstehung bestimmt. Dagegen finden sich in der zeitgenössischen Literatur unterschiedlichste Ziele der gerechten Verteilung: Sie dient, wie bereits ausgeführt, einer möglichst hohen volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerade auch im Interesse der bei der Verteilung jeweils Schlechtergestellten (vgl. Rawls 2003, 88-91), der gesellschaftlichen Anerkennung erbrachter Leistungen (vgl. Kersting 2000, 369f.; Neckel/Dröge 2002), insbesondere der damit verbundenen Anstrengungen (vgl. Margalit 1999) oder der Sicherung gleicher Chancen (vgl. etwa Ladwig 1999). Prinzipiell ist als Ziel der Verteilung auch die Gleichheit sozialer Positionen denkbar, wie sie politisch kaum jemand ernsthaft vertritt, in der Kritik der Verteilungsgerechtigkeit umso häufiger kritisiert wird.<sup>3</sup>

Ein mögliches, wenn auch nur grundsätzliches Ziel der gerechten Verteilung ist die allgemeine Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger. Wer politisch auf eben diese allgemeine Beteiligung zielt, der muss dazu die verteilungspolitischen Voraussetzungen dieser Beteiligung und eine zumindest in diesem Sinne gerechte Verteilung intendieren. Um etwa Bildungschancen gleichmäßig auf alle verteilen zu können, muss man den gesellschaftlich verfügbaren Reichtum auch entsprechend nutzen – und das heißt eben auch: entsprechend verteilen. Wer dagegen auf eine gerechte Verteilung „verzichtet“ oder sie in der Prioritätenliste seiner politischen Ziele hintenan stellt, der vernachlässigt eine fundamentale Voraussetzung allgemeiner Beteiligung und verfolgt daher auch nicht Beteiligungsgerechtigkeit als Ziel.

Der Zusammenhang zwischen allgemeiner Beteiligung und gerechter Verteilung kann ausdrücklich gemacht werden – und dann ein tragfähiges Konzept der Verteilungsgerechtigkeit begründen (vgl. dazu Möhring-Hesse 2004, 133-151). Ähnlich wie in der Rawls'schen Kooperationsgesellschaft Klugheitserwägungen für die gerechte Reichtumsverteilung relevant sind, ergeben sich auch aus der normativen Geschäftsgrundlage demokratischer Gesellschaften Anforderungen an die Verteilung. Damit sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur wechselseitig die gleichen Rechte und Freiheiten gewähren, sondern jeder und jede von ihnen diese gleichen Rechte und Freiheiten auch verwirklichen kann, müssen sie alle

mindestens über ein ausreichend hohes Einkommen und Vermögen verfügen. So sind alle Bürgerinnen und Bürger mit mindestens jenen Anteilen am Volkseinkommen und -vermögen zu beteiligen, mit denen sie ihre gleichen Rechte auf gesellschaftlicher Beteiligung verwirklichen können.

Um die gesellschaftliche Beteiligung aller zu gewährleisten, müssen weiterhin die Ungleichheiten bei Einkommen und Vermögen in einer akzeptablen Spannweite gehalten werden. Einzelne Personen oder Personengruppen dürfen auf Grund ihrer höheren Einkommen oder Vermögen keine außerordentlichen Einflussmöglichkeiten aufbauen und dadurch die Beteiligungsmöglichkeiten anderer beschädigen. Vorteile bei der Verteilung von Einkommen und Vermögen dürfen daher maximal das Niveau erreichen, dass sie die Bürgerinnen und Bürger mit geringerem Einkommen und Vermögen durch andere Machtressourcen, vor allem durch politische Macht, kompensieren können.

Sofern diese beide Bedingungen verwirklicht sind, werden die sozialen Ungleichheiten in einer demokratischen Gesellschaft nach unten wie nach oben begrenzt. Zwischen diesen Grenzen besteht ein Spielraum gerechtfertigter Ungleichheiten, gerechtfertigt etwa durch die Klugheit wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit im Interesse aller und damit im besonderen Interesse der Benachteiligten (vgl. ebd., 152-168; Hinsch 2002, 169-294). Es spricht jedoch viel dafür, dass in der Bundesrepublik beide Bedingungen allgemeiner Beteiligung nicht gesichert sind, dass nicht alle über ausreichende Ressourcen verfügen, um ihre Beteiligungsrechte auch verwirklichen zu können, und dass das Ausmaß der sozialen Ungleichheiten längst die für demokratische Gesellschaften erträgliche Grenze überschritten hat. Dann aber ist nicht nur höchste Zeit für bessere Zeiten für die ‚Verteilungsgerechtigkeit‘, sondern mehr noch: Es ist höchste Zeit für eine andere, nämlich gerechtere Reichtumsverteilung.

## Anmerkungen

- 1 Während Aristoteles den Unterschied zwischen den beiden Formen der besonderen Gerechtigkeit in verschiedenen Gleichheitsvorstellungen begründet sah, wurde in seiner spätmittelalterlichen Rezeption statt dessen auf die Berechtigten und Verpflichteten sowie auf die Art des jeweils Geschuldeten abgehoben. Dabei wurden nicht nur die beiden Konzepte der distributiven und der kommutativen Gerechtigkeit umgeformt, sondern diese auch noch um die gesetzliche Gerechtigkeit als einer dritten besonderen Form des Geschuldeteins ergänzt. So entstand die scholastische Trias dreier Gerechtigkeitsbegriffe: (a) Innerhalb einer Gemeinschaft oder eines Gemeinwesens schulden sich die Glieder untereinander im Austausch von Leistungen und Gegenleistungen ausgleichende Gerechtigkeit,

- auch Verkehrs- oder Tauschgerechtigkeit genannt; (b) die Obrigkeit der Gemeinschaft oder des Gemeinwesens schuldet deren Gliedern die distributive Gerechtigkeit, die treffend als die austeilende Gerechtigkeit übersetzt werden kann; (c) die Glieder der Obrigkeit sind im Gegenzug zu Gehorsam verpflichtet und haben das zu befolgen, was die Obrigkeit kraft gesetzlicher Gerechtigkeit ihnen zur Befolgung vorschreibt (vgl. etwa Höffner 1955, 37-39).
- 2 Alltagssprachlich lassen sich auch nicht-distributive Güter ‚verteilen‘, wenn auch nur in einem übertragenden Sinn: Man kann sagen, dass man Liebe, Zuneigung, Ehrfurcht, aber auch Rechte und Freiheiten verteilt. Entsprechend konnte auch John Rawls (und konnten nach ihm auch viele andere Sozialphilosophen, wie Michael Walzer oder Peter Koller) die Verteilungsgerechtigkeit zum Grundmodell der Gerechtigkeit machen. In seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ zeichnete Rawls diejenigen Grundgüter aus, die über die volle Mitgliedschaft freier und gleicher Personen in einer Gesellschaft entscheiden, und gab als Gerechtigkeitsproblem aus, diese Grundgüter auf „ihre“ Mitglieder fair zu verteilen. Zwar gehören neben Einkommen und Vermögen auch Grundrechte und Grundfreiheiten sowie soziale Ämter und Positionen zu den Voraussetzungen freier und gleicher Mitgliedschaft in einer Gesellschaft, weswegen deren Zuteilung unter Gerechtigkeitsaspekten politisch ausgehandelt werden – und deswegen auch in einer umfassenden Gerechtigkeitstheorie berücksichtigt werden müssen. Doch sind Rechte, Freiheiten, Ämter und Positionen – im Gegensatz zu Einkommen und Vermögen – weder knapp, noch im „Modus der Ausschließbarkeit“ zuteilbare Güter, mithin also keine distributiven Güter im eigentlichen Sinne. Deswegen aber lässt sich deren gerechte „Verteilung“ nicht sinnvoll vom Konzept der Verteilungsgerechtigkeit her ordnen. Wird etwa die Gewährleistung von Rechten als Problem der Verteilungsgerechtigkeit gesehen, werden die Rechtsgenossen in eine Rivalität um ihre Rechte gedrängt und ihnen so zusätzliche (und überflüssige) Gerechtigkeitsprobleme aufgegeben. Zugleich wird die Notwendigkeit der Rechtsausübung und die Gewährleistung entsprechender Chancen – und so relevante Gerechtigkeitsprobleme übersehen. Ähnliches gilt auch für die Gewährleistung von Freiheiten sowie die Zuteilung von sozialen Positionen. Deshalb sollte deren „Verteilung“ nicht in einer Theorie der Verteilungsgerechtigkeit bearbeitet werden; sie bedarf eigener theoretischer Anstrengungen (vgl. dazu Möhring-Hesse 2004, 34-38).
- 3 Vgl. allerdings zur Gleichheit als Vorvermutung der Verteilungsgerechtigkeit Gosepath 2004 und Hengsbach 2004, 108-124.

## Empfohlene Literatur

In der bundesdeutschen Debatte spielt Rawls' Differenzprinzip eine zentrale Rolle, das Hirsch, Wilfried: Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit. Berlin/ New York 2002

vorstellt, kritisiert und korrigiert. Auch (noch) im Kontext von Rawls' Gerechtigkeitstheorie gibt

Kersting, Wolfgang: Der Markt – das Ende der Geschichte? Zur sozialphilosophischen Kritik des liberal-ökonomischen Gesellschaftsmodells. In: Brieskorn, Norbert/Wallacher, Johannes (Hrsg.): Homo oeconomicus: Der Mensch der Zukunft. Stuttgart 1998, S. 93-129

einen ausgezeichnete sozialphilosophische Einführung, bevor er wenige Jahre später (vgl.

Kersting 2000) seine Position revidiert (vgl. dazu Möhring-Hesse 2004, S. 85-105). In einem Band der Zeitschrift „Erwägen Wissen Ethik“ stellt Peter Koller seine, der Rawls’schen nicht unähnliche Theorie der sozialen Gerechtigkeit vor, die dann von verschiedenen Autorinnen und Autoren kommentiert wird. So gibt das Heft einen guten Einblick in die Themen und Argumente der Debatte um die Verteilungsgerechtigkeit: *Erwägen Wissen Ethik*, 14. Jg., 2003, Heft 2, S. 237-321.

Das in diesem Aufsatz vertretene Konzept einer vom Prinzip der allgemeinen Beteiligung her bestimmten Verteilungsgerechtigkeit wird in Möhring-Hesse, Matthias: *Die demokratische Ordnung der Verteilung. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit*. Frankfurt/M./New York 2004 vorgestellt.